

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-, Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855 1812**

89 (4.11.1812) Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,  
Murg-, Pfinz- und Enz-Kreis

Großherzoglich Badisches  
**Neuzeitige = Blatt**  
für den  
**Kinzig =, Murg =, Pfalz = und Enz = Kreis.**

Nro. 89. Mittwoch den 4. November 1812.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

**V e r o r d n u n g.**

Besondere Modifikationen in Beziehung auf Zoll- und Accis-Defraudations-Strafen.

Durch verschiedene Anfragen, welche über die Anwendung der im 10ten Abschnitt der Zoll-Ordnung, und im 5ten Abschnitt der Accis-Ordnung vom 2ten Jänner dieses Jahrs enthaltenen Straf-Gesetze gemacht worden sind, sieht man sich veranlaßt, zu diesen beiden Abschnitten folgende Erläuterungen und nähere Bestimmungen nachzutragen.

1) Zu dem §. 102. der Zoll-Ordnung pag. 38. wird bemerkt, daß, wenn ein Fremder Waaren, die der Confiskation unterlagen, vor angefangener Untersuchung von dem Defraudanten mit bösem Glauben an sich gebracht hat, die Strafe der Confiskation nur dann cessire, wenn die Waaren sich schon in Verwahrung des Fremden auffer Lande befinden, allerdings aber in dem Fall eintrete, wenn dieselben noch im Lande vorhanden sind.

2) Zu den §§. 106. 107. und 108. wird verordnet, daß die auf die unrichtige Angabe des Centner-Gewichts gesetzten Strafen nur alsdann eintreten sollen, wenn

a) bei Collis, die unter einem Centner wiegen, der zwölfte Theil des wahren Gewichts

b) bei Collis von 1 — 5 Centner, ein Achte-Centner oder 12½ Pfund, und

c) bei Collis von größerem Gewicht ein Fünftel-Centner oder 20 Pfund zu wenig angegeben worden sind.

In den Fällen, wo die Gewichts-Angabe unrichtig befunden wird, die Differenz aber den Zwölften Theil des wahren Gewichts und resp. 12½ und 20 Pfund nicht erreicht, die auf falsche Gewichts-Angaben gesetzte Strafen daher auch nicht eintreten, muß aber jedesmal dennoch der Zoll für die Differenz zwischen dem wahren und angegebenen Gewichte nachbezahlt werden.

3) Zu den §§. 103. 104. 106. 107. 108. wird weiters erläutert, daß jeder, der eines Vergehens oder Zoll-Bergehens überwiesen, und dießfalls gestraft worden ist, neben der Strafe auch alle Untersuchungs-Kosten zu entrichten hat, und daß bey Defraudationen, welche nicht mit Confiskation der Waaren bestraft worden sind, jedesmal auch noch der defraudirte Zoll neben der Strafe besonders erhoben werden muß.

Die Kosten der öffentlichen Versteigerung der confiscirten Waare sind aus dem Erlös derselben zu bestreiten.

Nur die Kosten des Transports der Waaren in das nächste Lagerhaus, welche der Defraudant in jedem Falle nach §. 103. der Zoll-Ordnung vorzuschießen hat, werden demselben nicht zurück ersetzt, wenn er unterliegt.

In den einzelnen dringenden Fällen, wo den Zoll-Beamten, nach den angeführten §§en die Versteigerung der arretirten Waaren zusteht, muß dieselbe unter Zuzug der Orts-Borgesetzten und Gerichtschreiber nach vorheriger Bekanntmachung durch die Schelle vorgenommen, und von Letztern darüber ein kurzes Protokoll aufgenommen werden. In der Regel dürfen aber Versteigerungen nur von dem kompetenten Amte angeordnet werden. Wenn der ungefähre Abschätzungs-

Werth die Summe von 10 fl. nicht übersteigt, so kann das Amt die Vornahme der Versteigerung einem Zollbeamten unter Zuzug des Gerichtsschreibers übertragen. Uebersteigt der Abschätzungswerth aber jene Summe, so muß die Versteigerung, vor Amte, nach vorheriger gehöriger Verkündung, durch einen Aktuar vorgenommen werden.

In jedem Falle, wo der Werth der confiscirten Gegenstände die Summe von 100 fl. erreicht, und die Waaren bei längerer Aufbewahrung dem Verderben nicht ausgesetzt sind, muß die Bekanntmachung der Versteigerung der Vornahme derselben wenigstens 8 Tage vorausgehen, und durch ein Local- oder durch das Anzeigeblatt geschehen.

Für den Erlös werden keine Depositengebühren verwilligt, da derselbe sogleich zur Ober-Einnehmerekasse aufgeliefert werden muß.

Wenn ein ZollAufseher, Acciser oder Zoller in einer Denunciationsfache unterliegt, so werden keine Taxen und Sporteln angelegt.

Alle Defraudationsfachen sind bei eigener Verantwortung der Aemter schleunigst und nach einem kurzen summarischen Verfahren zu erledigen, und bey Publikation des amtlichen Erkenntnisses jedesmal die Berufungsfatalien nach §. 3. des Anhangs zu der Zollordnung beyden Theilen zu erklären. Es versteht sich dabey von selbst, daß auch in den unbedeutendsten Denunciationsfachen jedesmal ein Protokoll aufzunehmen ist.

4) Zu dem §. 110. der Zollordnung wird erläutert, daß der Zeitpunkt, wo ein Frevel angezeigt wird, nicht von dem Augenblick an zu rechnen ist, wo ein Zollofficiant seine Anzeige schriftlich oder mündlich bey dem BezirksAmte macht, sondern daß ein Frevel schon für angezeigt oder gerügt anzusehen ist, wenn ein Zollofficiant den Defraudanten angehalten oder bei irgend einem Zoller oder Acciser die Anzeige davon gemacht hat.

5) Ad §. 106. sub Lit. c. §. 107. Nro. 9 und 11. §. 108. Nro. VIII. wird erläutert, daß überall, wo die Strafe des 20fachen, 60fachen und resp. 240fachen Betrags des defraudirten Zolls, den Werth der Waaren übersteigt, die Confiscation an die Stelle jener Strafe treten solle.

6) Zu den §§en 99. u. f. in der AccisOrdnung wird verordnet, daß jeder, der ohne zur Wirthschaft berechtigt zu seyn,

a) Von gewöhnlichen Weinen unter 3. Stützen oder außer dem Reife, oder

b) Von fremden feinen Weinen, ohne zur Bouteillenweisen Abgabe unter den in den Modificationen zur AccisOrdnung vom 9. April dieses Jahrs enthaltenen Bedingungen befügt zu seyn, außer dem Reife unter 25 Bouteillen und in Fässern unter 3 Stützen neuen Maasses verkauft, das erstemal um 10 Reichsthaler, das zweytemal um das Doppelte und das drittemal um das 4fache gestraft werden soll.

Weinhändler verlieren darneben noch im zweyten Fall das Weinhandlungspatent für ein Jahr, und im dritten Fall für immer.

Käufer, welche zugleich Weinhändler sind, und sich dieses Vergehens schuldig machen, verlieren schon im ersten Falle das Weinhandlungsrecht für immer. Von ihren Borräthen wird in diesem Fall daher sogleich der Accis angelegt und erhoben.

Im 4ten Uebertretungsfall treten geschärfere arbiträre Strafen ein.

Neben diesen Strafen finden gegen die Käufer, die den Accis defraudirt haben, die in der AccisOrdnung im 5ten Abschnitt festgesetzten Geldbusen statt, und gegen diejenigen, welche durch bouteillenweisen WeinVerschluß ohne Wirthschaftsgerechtigkeit zu besitzen, heimlicher Weise in das Gewerbe der Wirths eingreifen, kommen noch neben obiger Strafe, die besondere gegen Winklwirthschaften bestehende Polizeystrafgesetze in volle Anwendung.

Zu den §. 101 — 105. der AccisOrdnung und §. 15. der OhmgeldsOrdnung wird erläutert, daß neben dem als Strafe angelegt werdenden zweysachen und resp. 4 und 8fachen Betrag des Accises und resp. des Ohmgelds jedes mal auch der einfache Betrag des Accises und resp. des Ohmgelds Betrags zu erheben seye, und der Defraudant dabei die Untersuchungskosten noch besonders zu entrichten habe.

7) Weinhändler dürfen an Personen, welche am nemlichen Orte wohnen, bei 10 Reichsthaler Strafe keinen Wein abgeben, ehe die Käufer ihnen das gelöste AccisDeclarationsBillet mit AccisZeichen, und wenn dieselben ebenfalls Weinhändler sind, ihr Weinhandlungspatent vorgewiesen haben.

PrivatConsumenten, welche von Weinhandlern, die an ihrem Wohnorte ansäßig sind, Wein kaufen, sind daher verbunden, ehe sie den gekauften Wein aus dem Keller des Weinhändlers abfassen, den Accis zu entrichten.

8) Die gesetzlichen Vorschriften sub. Nro. 6. und 7. sind sämmtlichen Weinhandlern und Käusern speciell bekannt zu machen.

9) Ad §. 100. der AccisOrdnung Nro. 1 und 2. wird erläutert, daß die dem OrtsAcciser zu machende Anzeige über den Empfang accisbarer Weine vor der Abladung der Fässer und vor Einlassung der Weinfuhren in verschlossene Höfe geschehen muß, und daß die Absicht zu defraudiren daher hergestellt ist, so wie der WeinEmpfänger die Fässer abladen oder die Weinfuhren in nicht offen stehende Höfe einführen ließ, ohne vorher den Acciser herbeygerufen zu haben.

Diese Erläuterung ist noch besonders durch die Anzeigeblätter bekannt zu machen. Gegeben Karlsruhe den 16. Septbr. 1812.

Großherzoglich Badisches Finanz- Ministerium.

In Ermangelung des Ministers.

H o f e r.

vdt. Reinhardt.

### Untergerihtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

#### Schuldenliquidationen.

Indurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) zu Kirnbach, an die in Sant gerathene Joseph Blißersdorferischen Eheleute, auf Donnerstag den 26. Novbr. Früh 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Kirnbach.

(2) zu Eppingen an die in Sant gerathene alt Jakob Kamm und Georg Jakob Kamm, auf Freitag den 13. Novbr. d. J. Früh 9 Uhr bei Großherzoglichem Amtsrevisorat zu Bretten. Aus dem

Stadtamt Bruchsal.

(1) zu Bruchsal, an den schon im Jahr 1804. verstorbenen Bäckermeister Franz Hetterich auf Montag den 30. Novbr. Vormittags 9 Uhr auf das hiesigem Rathhause. Aus dem

Landamt Karlsruhe.

(2) zu Mühlburg an den in Sant gerathenen Webermeister Daniel Crocoll auf Montag den 23. Novbr. d. J. bei Großherzoglichem Amtsrevisorat zu Karlsruhe. Aus dem

Landamt Pforzheim.

(1) zu Büchenbronn, an den verunglückten Meisterknecht und Altschuitheißer Kreutel auf

Samstag den 14. Novbr. d. J. Vormittags 8 Uhr, auf dem Rathhaus zu Büchenbronn. Aus dem

Bezirksamt Billingen.

(1) zu Billingen, an den in Sant erkann- ten Altkronenwirth Joseph Oberle, auf Samstag den 28. Novbr. d. J. vor diesseitigem Großherzogl. Amtsrevisorat.

### Mundt o d t E r k l ä r u n g e n.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden Personen nichts geborgt oder sonst mit denselben kontrahirt werden. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(1) von Zaisenhäusen dem verganteten und im iten Grad für mundt o d t e r k l ä r t e n Jung Mary Bauer, dessen Pfleger der GerichtsVerwandte Mary Bauer von da ist.

### Erbvorladungen.

(3) Rappena u. [Bekanntmachung.] Auf dem Gräflich von Helmstädtischen Schlosse zu Bischoffsheim, diesseitigen Amtsbezirks, ist unterm 21. Juli i. J. Raphael Faber, gebürtig von Entrevaux sur le Var bei Glandevés, Departement des Basses Alpes in Frankreich, und vormals Pfarrer zu Marolles bei Chartres in dem gleichfalls französische Departement d'Eure et Loir, der im Jahr 1792 mit Erlaubniß der Regierung sein Vaterland verließ, und sich in der Folge in England und Norddeutschland, später aber zu Heilbronn am Neckar im Württembergischen aufhielt, ohne Hinterlassung eines

letzten Willens, wahrscheinlich im 72. Jahr seines Lebens verstorben. Da es nun nöthig seyn will, über seine übrigens nicht sehr bedeutende Verlassenschaft rechtliche Verfügung zu treffen, dieselbe bekannte Erben desselben aber nicht vorhanden sind, so werden alle diejenigen, welche im Wege einer Schuldforderung auf den Grund eines Erbrechts oder aus irgend einem andern Rechtstitel Ansprüche an dessen Vermögensmasse zu machen gemeint seyn könnten, kraft dieser Edictalien andurch aufgefordert, binnen einer zehnröchigen Frist von neun Monaten à Dato bei unterzeichneter Stelle entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, und ihre Rechtspräntensionen gehörig vorzutragen, unter der angehängten Verwarnung, daß sie im Entstehungsfalle mit ihren Ansprüchen jeglicher Art von der Hinterlassenschaft des Verstorbenen ausgeschlossen, und sämtliche Vermögenstheile als erbloses Gut, landrechtlicher Ordnung nach, der Staatskasse ausgeliefert werden würde. Rappenaun den 10. Oct. 1812.  
Großherzogliches Justizamt.

#### Ausgetretener Vorladungen.

(2) Baden. [Vorladung.] Joseph Schmelder, ein Kleinuhrmacher von Paderborn, nach seinem von dem königl. Bayerischen Polizeikommissariat Fürth, unterm 9. August d. J. ausgestelltten Waaderbuch 30 Jahr alt, mittlerer Statur, ovalen Gesichts, spitzer Nase, braunen Haaren, braunen Augen und ohne sonstige Zeichen, stand dahier bei dem Uhrmacher Schmidt als Gefell in Arbeit; vor ungefähr 14 Tagen gab er an, auf 2 Tage in Geschäften nach Karlsruhe reisen zu müssen. Uhrmacher Schmidt gab ihm zwei goldene und eine silberne ReperirUhr mit nach Karlsruhe, um damit Geschäfte zu machen; die eine goldene ReperirUhr hatte ein glattes Gehäuf, und wenn man dieses von hinten öffnet, so ist die Uhr durchsichtig; die andere goldene Uhr ist eine gewöhnliche ReperirUhr mit glattem Gehäuf; auf der silbernen befindet sich der Name:  
Schmidt von Baden.

Schmelder nahm weiter noch 6 Louisd'or für seinen Herrn ein, so wie zwei goldene Uhren, die er ihm zur Reparatur übergeben sollte, auch ließ ihm Schmidt folgende Kleidungsstücke zu seiner angebliehen Reise nach Karlsruhe:

- 1 Paar Stiefeln;
- 1 — Hosen von grauen melirtem Tuch mit Schnüren besetzt;
- 1 kurzen grau tüchernen Rock;
- 1 Gillet von roth und braun gestreiftem Winterzeug, nebst
- einigen Hemden mit S bezeichnet.

Gedachter Schmelder wird nun vorgeladen, sich

binnen 6 Wochen dahier zu stellen, und über sein gesetzwidriges Ausbleiben zu verantworten, widrigenfalls wird weiter, was Rechtens, gegen ihn erkannt werden.

Zugleich werden alle Polizeybehörden ersucht, denselben auf Betreten gefälligst zu arretiren und gegen Erfah der Kosten hierher liefern zu lassen.

Baden, den 22. October 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Elzach. [Vorladung.] Der in dem Anzeigblatt für den See-Donau-Wiesen- und Dreysamkreis No. 79. 81. und 83. d. J. beschriebene, mit Landesverweisung am 26. des v. M. aus dem Zuchthaus zu Freyburg entlassene Kristian Lude, lediger Zimmermann von Merklingen im Württembergischen ist den Tag darauf an einem Kleiderdiebstahl im Amthause dahier zu Elzach zwar ertappt worden, hat aber in der Geschwindigkeit noch Mittel gefunden zu entkommen. Derselbe wird daher gemäß hoher Verfügung des Großherzoglichen Hochpreiflichen Hofgerichts zu Freyburg vom 12. Octbr. d. J. Nr. in crim. 3045. hiermit peremptorisch aufgefordert, von heut an binnen 6 Wochen vor hiesigem Gericht zu erscheinen, und sich über die ihm zur Last liegende Beschuldigung zu verantworten, widrigenfalls gegen ihn gesetzlicher Ordnung gemäß in Contumaciam würde sürgeföhren werden.

Elzach, den 21. October 1812.

Grundherrl. Wittenbachisches Amt.

(1) Ettenheim. [Vorladung.] Johannes Stüs von Broggingen wird hiermit aufgefordert binnen einer Frist von 6 Wochen sich bei dem Großherzoglichen Bezirksamt Kenzingen zu stellen und über die angeschuldigte Mißhandlung des Jägers Kaiser von Herbolzheim zu verantworten, widrigenfalls in contumaciam das Rechtliche wider ihn wird erkannt werden. Ettenheim den 27. Octbr. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Schopfheim. [Vorladung.] Auf Anordnung des Großherzoglichen Hochpreiflichen Hofgerichts zu Freyburg, wird Gottfried Hecken von Schopfheim, welcher wegen Diebstahl zu 6 wöchentlich öffentlicher Arbeitsstrafe verurtheilt wurde, vor Ersehung dieser Strafe aber sich entfernte. andurch öffentlich vorgeladen, daß sich derselbe binnen 3 Monaten, um so gewisser dahier stellen sollte, als im Ausbleibungsfall Vermögensconfiscation und der Verlust des GemeindeRechts gegen ihn ausgesprochen wird. Schopfheim, den 18. October 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(2) Stühlingen. [Vorladung Milizpflichtiger.] Da die Ziehung der Milizpflichtigen für das Jahr 1813. dahier Mittwochs den 18. Wintermonat vorgeht; so haben jene, welche bei der Conscriptio-

tion abwesend waren: namentlich Aloys Brog von Zorheim, Schuster und Fidel Kutschmann von Lembach, ebenfalls Schuster, sich persönlich zu stellen, widrigenfalls sie als Ausgetretene nach dem §. 11. der Conscriptiions-Verordnung, Regierungs-Blatt vom Jahr 1812. No. 23. behandelt werden. Auch jene, die indessen sich von Haus entfernt haben, und in die Ziehung fürs Jahr 1813. gehören, werden unter gleichen Nachtheilen zur persönlichen Stellung auf obgedachten Tag vorgeladen.

Zugleich werden auf eben diesen Ziehungstag zum Erscheinen vorgeladen, nachstehende Entwichene, widrigenfalls gegen solche nach gesetzlicher Vorschrift wird verfahren werden.

Andreas Mügler von Lembach.

Dionis Schwening von Unterwangen.

Anton Demuth von Eberfingen.

Michael Härtenstein von Mauchen,

Matthias Kehl von Weizen.

Stühlingen, den 20. October 1812.

Fürstlich Fürstbergisches Justizamt.

(1) Billingen. [Vorladung Militzpflichtiger.]

Die im Jahr 1793. gebohrne abwesende Militzpflichtige Lorenz Glag, Georg Anton Gluckler, Zacharias Baur von Billingen, Johann Jakob Merz von Biesingen, Johann Eisele, Johann Martin Haberstroh, von Bubenbach, Christian Lehrer von Oberbaldingen, Joseph Becher von Pfaffenweiler, werden hiemit aufgefodert, bei der Loosung am 19. November um so gewisser dahier zu erscheinen, da sonst die im neuesten Conscriptiions-Edikt vom 28. Juny d. J. bestimmten Strafen gegen sie erkannt werden. Billingen den 29. Octbr. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Lörrach. [Vorladung und Fahndung.]

Katharina Hierholzerin von Rogel, Bezirks Kleinlaufenburg, wird vorgeladen, innerhalb 6 Wochen dahier zu erscheinen, und wegen eines ihr angeschuldigten großen Diebstahls, den sie im August-Monat d. J. an ihrer Dienstherrschaft, den Johann Nollischen Eheleuten in Tüllingen, und deren Knecht, Fris Klemm, verübt haben soll, sich zu verantworten, da sie sonst dieses Diebstahls eingeständig erklärt, und weiter nach dem Landesgesetz gegen sie verfahren werden wird.

Zugleich werden alle löbliche Behörden ersucht, auf die Katharina Hierholzerin, welche 45 Jahr alt, und groß und mager ist, schwarze Haare hat, nach Erässer Art mit einem Tschoben von braunem Tuch, und Rock von weißen halbwoollenen Tuch, bekleidet ist, und eine Schweizerhaube trägt, fahnden, und im Betretungsfall sie arretiren zu lassen, und hierher davon Nachricht zu geben.

Lörrach, den 26. Octbr. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Stein. [Diebstahl und Fahndung.] Dem Bürger und Lammwirth Johann Georg Müller zu Königsbach sind diesen Morgen mittelst Einsteigen durch den Laden in die Schlafkammer desselben neben der Wirthsstube, aus einem Schränkchen durch Erbrechen des Schlosses in zwei ledernen Beuteln circa 100 fl. entwendet worden.

Da gegen den unten signalisirten Andreas Häberle aus Kanstadt, welcher bei dem Lammwirth übernachtete, starke Verdachtsgründe vorliegen, so werden hiemit die Polizey-Beörden ersucht, denselben auf Betreten arretiren, und an diesseitiges Amt gegen Ersatz der Kosten abliefern zu lassen.

Stein, den 31. October 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

Signallement.

Andreas Häberle aus Kanstadt im Königl. Württembergischen ist ohngefähr 5 Fuß 6 Zoll groß und 46 Jahre alt, robust von Körperbau, hat schwarze lange Haare, nach Bauernart geschnitten, mehr helle als dunkle Augen, große spitze Nase, kleinen schwarzen Backenbart, großen Mund, langes Gesicht von schwarzbrauner Farbe, trägt einen großen dreieckigen Bauernhut, einen leinenen weißen Wammes, ein schwarz zerlumptes Halstuch, eine rothe zerlumpte tüchene Weste, halbweiße leinene Hosen, und dergleichen alte verkene schmutzige Unterhosen, leinene röthliche Strümpfe, die sehr zerrissen sind, und Bändelschuhe.

(1) Baden. [Strafurtheil.] Von Großherzoglich Hochlöblichem Directorio des Murgkreises wurde gegen den im Jahr 1809. zum Militär-Dienst gezogenen und bösslich ausgetretenen Thimotheus Dürr von Barnhalt, da derselbe innerhalb der ihm mittels öffentlicher Ladung festgesetzten Frist nicht erschien, die Vermögens-Confiscation unterm 19. Octbr. No. 11229. ausgesprochen. Baden den 24. Octbr. 1812.

Großherzogliches Bezirksamt.

(1) Michelfeld. [Bekanntmachung] In Gantsachen des verlebten Amtmanns Leopold Friedrich Berner in Menzingen sehen noch die von der Ritterkanton Kraichgauischen Ortskasse ausgelieferten Masse-Gelder, im Betrage von 1408 fl. 37 kr. zur Vertheilung unter die noch nicht befriedigten Masse-Gläubiger unter diesseitiger amtlicher Pflege. Da man die Nachweisungen über die von den gewesenen Masse-Pflegern bei dem Ritterkanton Kraichgau nach Maasgabe des unterm 22. Dec. 1794 eröffneten Ordnungsbescheids geleistete Masse-Zahlungen nicht vollständig vorliegen, auch die Forderungsansprüche, so wie die gegenwärtigen Aufenthaltsorte der nicht befriedigten Gläubiger, oder deren Erben und Rechts-

nehmer nicht genügend erörtert werden konnten, so sieht man sich veranlaßt, alle diejenigen, welche an besagte Massegelder rechtsbegründeten Anspruch zu haben glauben, andurch öffentlich aufzufordern, sich binnen einer zersetzlichen Frist von sechs Monaten desfalls bei diesseitiger Amtsbehörde zu melden, und ihre habenden Forderungen nachzuweisen, oder Ausschluß von solcher Masse zu erwarten. Hierbei nennen wir sämtliche nach dem Ordnungsbefcheid eingewiesenen Gläubiger, und ersuchen die betreffenden Beamten, die ihnen untergebenen Betheiligten von gegenwärtigem Ausschreiben besonders in Kenntniß setzen zu lassen. Als solche Massegläubiger sind aufgeführt:

1. 38. 39. Handelsmann Franz Anton Sizler zu Gochsheim.
2. Magdalena Brülkerin, verwittwete Frein zu Menzingen.
3. Dorothea Kühnlin zu Menzingen.
4. Regina Kächelin zu Menzingen.
5. 27. Barbara Ritterin in Menzingen.
6. Die kaiserliche Administrationsverwaltung zu Menzingen.
7. Die Amtman Bernerschen Kinder.
8. Die Erben der Amtmann Bernerschen Tochter Charlotte Friederike,
9. Das Domcapitel zu Speier.
10. Die Erben des Schwanenwirths Johannes Lehman zu Menzingen.
11. Hans Georg Rieth.
12. Zimmermann Michael Kilian zu Menzingen.
13. Hofkammerrath Reiboldt zu Speier.
14. Die Friedrich Christian Herboldsche Vermögens-Masse.
15. 36. 37. Schultheiß Johann Adam Neudel zu Menzingen.
16. 17. Die Gemeinde Menzingen.
18. Das Ritterstift Ddenheim zu Bruchsal.
19. Die Benedikt Herzischen Erben zu Bretten
20. Die Schultheiß Johann Philipp Beckerschen Erben zu Berghausen.
21. Johann Georg Niebstein zu Menzingen.
22. Johann Christoph Niebstein in Menzingen.
23. Webermeister Joh. Georg Wagner zu Menzingen.
24. 25. 26. Gerichtsverwandter Gustav Sepp zu Menzingen, nun die lutherische Kirche zu Sinzen.
28. Friederich Eberbachs, Köfelswirths in Menzingen Erben.
29. Ochsenwirth Karl Friedrich Beutenmüller in Menzingen.
30. Jud Barle Liebmann in Menzingen.
31. Philipp Jakob Spilerische Wittwe in Menzingen.
32. 33. Schultheiß Joseph Beutenmüllersche Erben.
34. Apotheker Kosaische Tochter zu Gochsheim.

35. Anwalt Michael Freisch zu Menzingen.
40. Rosenwirth Johann Georg Uhl zu Heilbronn.
41. 42. Die Prästinarische Masse zu Bruchsal.
43. Posthalter Kaufmüller zu Eppingen.
44. Dominico Morano zu Eppingen.
45. Sonnenwirth Heinrich zu Heilbronn.
46. Rath und Amtmann Fäger zu Gondelsheim.
47. Salomon Maierische Erben zu Karlsruhe.
48. Mathias Schuster zu Menzingen.
49. Anwalt Jakob Bodamer zu Höffen.
50. Die Pfliegenschaft der Rebuskinischen Kinder zu Eppingen.

51. 54. Chirurgus Ehrensperger zu Löwenstein.
52. Küfer Weigel zu Menzingen, und
53. Amtmann Vogelgsang zu Heilbronn.

Uebrigens bemerken wir den Betheiligten, daß, nach der bereits bei der Eröffnung des Ordnungs-Befehds den betreffenden UrtheilsAuszügen beigelegten Bestimmung, wegen Dürftigkeit der Masse nur theilweise Befriedigung der unter No. 9. bis 15. angegebenen Gläubiger, und wahrscheinlich ganzliches Durchfallen der übrigen unter No. 16. bis 54. eingewiesenen Forderungen zu erwarten steht. Verflügt Michelfeld am 9. August 1812.

Grundherliches Justizamt.

#### Kommerzial-Anzeige.

(1) Karlsruhe. [Reisegesellschaftsgesuch.] Eine Gesellschaft ist willens, in der Mitte dieses Monats ins Oberland zu reisen, wo noch ein Platz offen ist. Wer mitzureisen gefonnen ist, beliebe solches auf dem Comptoir dieses Blatts anzuzeigen.

(3) Karlsruhe. [Blumenzwiebeln-Versteigerung.] Von den ächten Harlemer Blumenzwiebeln, welche seit mehreren Jahren in Frankfurt am Mayn mit großem Beifall von Hrn. E. H. Krelage et Comp. aus Harlem verkauft worden sind, soll dahier ein ächtes garantirtes Assortiment zum Treiben, bestehend in gefüllten und einfachen Hyacinten, Tulpen, Ranunkeln, Tacetten, Jonquillen, Iris, Narzissen und Tritularien, in bevorstehender Messe in einer Boutiqu: auf dem Marktplatz, an den Meistbietenden gegen baare Zahlung versteigt werden. Die Catalogen davon sind dahier bei Handelsmann J. W. Bitter gratis zu haben.

#### Bekanntmachung.

Die Frau Gräfin von Hochberg Erlaucht haben sich gnädigst bewogen gefunden, meinen Vater, den bisherigen Verwalter, Philipp Hauck, zu Frauenalb wegen fränklichen Umständen unter Belassung seines Charakters mit Pension in Ruhe zu setzen. Karlsruhe am 23. Octbr. 1812.

Hauck, Secretair.